

Zahl: 519-0/A/0908/D/9776/2020

Eisenstadt, 2.6.2020

Verhaltensregeln Nutzung Veranstaltungsräume - COVID-19-Virus

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Betriebes der Städtischen Veranstaltungsräume mit 4.6.2020

Mit Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung in der Fassung vom 29.5.2020) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zu Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, werden nachstehende „Städtische Veranstaltungsräume, Beratungsräume und Einrichtungen“ unter der Voraussetzung, dass die Verhaltensregeln und die Abstandsregeln eingehalten werden, wieder zur Benutzung freigegeben.

- **Beratungsraum Generationenzentrum**
- **Büro Generationenzentrum**
- **Veranstaltungsraum Generationenzentrum**
- **E_Cube**
- **Pongratzhaus**

Es gelten nachstehende **Verhaltensregeln**. Diese sind an gut einsichtigen Stellen den Besuchern und Nutzern der Veranstaltungsräume zu kommunizieren.

- 1. Besuchen Sie die Einrichtungen nur, wenn Sie gesund sind;**
- 2. Beim Betreten der Einrichtung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.**
- 3. Beim Betreten der Veranstaltungsorte ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf Sitzplätzen aufhalten.**
- 4. Die Anordnung der Sitzplätze ist so einzuhalten, dass ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gegeben ist.**
- 5. Beim Eintritt ist die Handdesinfektion zu nutzen. Veranstalter bzw. Nutzer haben eigene Desinfektionsmittel mitzubringen;**
- 6. Es wird empfohlen vor und nach der Veranstaltung die Veranstaltungsräume zu lüften. Am Ende der Veranstaltung sind alle Fenster zu schließen.**
- 7. Beratungen sind unter Einhaltung geltender bzw. entsprechender Schutzmaßnahmen durchzuführen.**

- 8. Es wird empfohlen, vor und nach der Veranstaltung bzw. Beratungstätigkeit, mittels selbstmitgebrachtem Oberflächendesinfektionsmittel, verwendete Flächen (Tische, Sessel, Türschnallen, etc.) zu reinigen.**

Alle in diesem Schreiben angeführten Punkte gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen und neuer Verordnungen des Bundes bzw. des Landes. Für Bewegungs- und Gesundheitsangebote gelten darüber hinaus die Verhaltensregeln zur Nutzung von Sportstätten vom 2.6.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister